

- Regionalfenster im Programm der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH -

**Benehmensherstellung zur Verlängerung der Zulassung
des Fensterprogrammveranstalters
WestCom Medien GmbH
für das Regionalfenster Nordrhein-Westfalen**

Aktenzeichen: KEK 560

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

Regionale Fensterprogramme

hier: Benehmensherstellung zur Verlängerung der Zulassung der WestCom Medien GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Pohl, Hermannstraße 75, 44263 Dortmund, als Fensterprogrammveranstalter bei der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) in der Sitzung am 09.06.2009 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Huber (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hege, Dr. Hornauer, Langheinrich, Dr. Lübbert, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Schneider, Dr. Schwarz, Prof. Thaenert und Wagner entschieden:

Gegen die von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) aufgrund des Beschlusses vom 24.04.2009 beabsichtigte Zulassung der WestCom Medien GmbH als Regionalfensterveranstalter für Nordrhein-Westfalen im Hauptprogramm von Sat.1 bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Diese Feststellung gilt unter der Bedingung, dass die vertraglichen Vereinbarungen zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit und einer angemessenen Finanzierung zwischen der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH und der WestCom Medien GmbH bis zum 31.05.2015 fortbestehen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Regionalfensterveranstalterin für Nordrhein-Westfalen

Im Programm Sat.1 werden derzeit montags bis freitags zwischen 17:30 und 18:00 Uhr in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Rheinland-Pfalz/Hessen, Niedersachsen/Bremen sowie Hamburg/Schleswig-Holstein Regionalfensterprogramme gesendet. Zusätzlich wird in Bayern ein weiteres Regionalfensterprogramm „Bayern Journal“ der C.A.M.P. TV Fernsehgesellschaft mbH, München, in der Zeit samstags von 16:00 bis 17:00 Uhr ausgestrahlt.

Für Nordrhein-Westfalen wird seit 1993 im Programm Sat.1 das landesweite Regionalfensterprogramm „17:30 Live – das Regionalmagazin für Nordrhein-Westfalen“ veranstaltet. Das Fensterprogramm wird von der WestCom Medien GmbH („WestCom“) auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrags mit der Sat.1 Satelliten-Fernsehen GmbH („Sat.1“) produziert. Die Grundlage bildet eine bis zum 31.05.2010 befristete Zulassung der WestCom zur Veranstaltung eines Regionalfensters.

2 Zulassungsantrag

2.1 Die WestCom hat mit Schreiben vom 03.04.2009 bei der LfM die Verlängerung der bis zum 31.05.2010 befristeten Zulassung zur Veranstaltung eines landesweiten regionalen Fensterprogramms im Programm Sat.1 in der Zeit von werktags 17:30 bis 18:00 Uhr um fünf Jahre bis zum 31.05.2015 beantragt. Die LfM hat diesen Antrag der KEK mit Schreiben vom 17.04.2009 zur Benehmensherstellung gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV vorgelegt.

2.2 Die Medienkommission hat am 24.04.2009 laut einer Pressemitteilung der LfM vom gleichen Tag die Verlängerung der Zulassung der WestCom bis zum 31.05.2015 beschlossen.

3 Vorlage der LfM

- 3.1** Die bereits dem Beschluss i. S. Regionalfenster bei Sat.1/WestCom vom 07.03.2006, Az.: KEK 314, zugrundeliegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse haben sich nicht verändert. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 RStV kann insofern auf die in vorbenanntem Beschluss unter den Punkten I 3.2 - 3.4 getroffenen Ausführungen zur redaktionellen Unabhängigkeit (§ 25 Abs. 4 Satz 2 RSt), zur rechtlichen Unabhängigkeit (§ 25 Abs. 4 Satz 4 RStV) und zur angemessenen Finanzierung (§ 25 Abs. 4 Satz 5 RStV) verwiesen werden.
- 3.2** Zum zeitlichen Umfang, der inhaltlichen Differenzierung und dem Regionalbezug (§ 25 Abs. 4 Satz 1 RStV) hat der Vorsitzende der Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) mit Schreiben vom 19.12.2008 mitgeteilt, dass die DLM in ihrer Sitzung am 16.12.2008 erneut nach § 36 Abs. 2 Ziff. 6 RStV einen Beschluss über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV gefasst habe. Grundlage hierfür sei nach wie vor die „Inhaltsanalyse landesweit ausgestrahlter Regionalfenster auf den Frequenzen von RTL und Sat.1“, Jahresbericht 2008 des Instituts für Medienforschung, Göttingen und Köln („IM.GÖ“, „Volpers-Studie“).

4 Antragstellerin und Beteiligte

4.1 WestCom

Unternehmensgegenstand der WestCom Medien GmbH ist die Konzeption, die Herstellung und Auswertung von Film-, Fernseh-, Video- und Multimedia-Produktionen sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen XXX ...

4.2 Beteiligungsverhältnisse

WestCom wird vollständig von ihrem Geschäftsführer Peter Pohl kontrolliert. 99,8 % der Anteile der WestCom werden von der WestCom Media Holding GmbH gehalten. Deren Alleingesellschafter ist Peter Pohl. Die verbleibenden 0,2 % der Kapitalanteile hält Peter Pohl unmittelbar.

Die WestCom Media Holding GmbH hält sämtliche Anteile an der WestCom Infor-

mation GmbH und der B & W Entertainment GmbH. Zudem hält die WestCom Media Holding GmbH 70 % der Anteile der Studio Dortmund GmbH, die ihrerseits mit 93 % der Anteile Hauptaktionärin der Help TV AG ist, der Veranstalterin des Programms Help TV (vgl. Beschluss der KEK vom 10.10.2006, Az.: KEK 362).

5 Dienstleistungsvereinbarung zwischen Sat.1 und WestCom

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Dienstleistungsvertrags zwischen Sat.1 und WestCom über die Produktion und Zulieferung des Regionalfensterprogramms wird auf den Beschluss i. S. Regionalfenster bei Sat.1/WestCom vom 07.03.2006, Az.: KEK 314, I 5, verwiesen. Der Vertrag läuft am 21.10.2010 aus, Verhandlungen über dessen Weiterführung werden geführt.

II Rechtliche Würdigung

1 Verfahren und Gegenstand der Stellungnahme

1.1 Rechtsgrundlage für die Stellungnahme der KEK ist § 36 Abs. 5 RStV. Hiernach ist vor der Auswahl und Zulassung von Fensterprogrammveranstaltern das Benehmen mit der KEK herzustellen.

1.2 Soweit § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV die Herstellung des „Benehmens“ vor der Zulassungsentscheidung fordert, geht dies über eine bloße „Anhörung“ hinaus. Während die Anhörung lediglich auf eine gutachtliche oder interessenwahrende Einflussnahme auf die Entscheidung zielt, sieht der RStV mit dem Erfordernis des Benehmens auch eine begrenzte Einbindung der KEK in die Entscheidungsverantwortung vor (ständige Spruchpraxis der KEK, vgl. Beschlüsse i. S. Sat.1 – Privatfernsehen in Bayern, Az.: KEK 294; RTL Nord, Az.: KEK 306-1 bis -4; Sat.1 Norddeutschland, Az.: KEK 308-1 bis -4; RTL Tele West, Az.: KEK 313; Sat.1 WestCom, Az.: KEK 314; RTL Hessen, Az.: KEK 328; RTL RNF, Az.: KEK 329-1 u. -2; RTL Nord, Az.: KEK 527; zuletzt Sat.1 - Privatfernsehen in Bayern, Az.: 545, jeweils unter II 1.2). Das wird bereits durch die amtliche Begründung zu § 36 RStV in der Fassung des 3. RÄndStV bestätigt, die davon spricht, dass die Herstellung des Benehmens „im Interesse eines möglichst hohen Maßes an Standortunabhängigkeit bei der Entscheidungsfindung“ vorgesehen sei. Sie erfordert demnach von Seiten der BLM, der KEK das für ihren Entscheidungsbeitrag notwendige Tatsachenmaterial vorzulegen und

bei ihrer Entscheidung der Auffassung der KEK nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

- 1.3** Nach § 36 Abs. 5 Satz 2 RStV hat die Landesmedienanstalt das Benehmen mit der KEK *vor* ihrer Entscheidung herzustellen. Nur dann kann die Benehmensherstellung ihre Funktion erfüllen und Argumente der Vielfaltssicherung in der Entscheidung der KEK mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Beschlussfassung der Gremien der LfM einbezogen werden.

Die LfM hat der KEK den Vorgang mit Schreiben vom 17.04.2009 zur Benehmensherstellung vorgelegt. Allerdings hat die Medienkommission der LfM die Verlängerung der Zulassung der WestCom bereits am 24.04.2009 beschlossen, also bevor die KEK das Benehmen herstellen konnte. Das wird – wie schon im Vorfeld der aktuellen Zulassung des Fensterprogrammveranstalters WestCom Medien GmbH (Beschluss der KEK vom 07.03.2006, Az.: KEK 314) – den Anforderungen des Rundfunkstaatsvertrags wiederum nicht gerecht.

Allerdings ist der Beschluss der Medienkommission noch nicht vollzogen, so dass zumindest eine negative Stellungnahme der KEK bei der Umsetzung der Entscheidung der LfM (theoretisch) noch berücksichtigt werden könnte.

2 Verpflichtung von Sat.1 zur Aufnahme regionaler Fenster

Sat.1 ist gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 RStV zur Aufnahme eines Regionalfensters verpflichtet. Das Unternehmen veranstaltet derzeit auf der Grundlage einer bis zum 31.05.2010 befristeten Zulassung der LMK das bundesweite Fernsehvollprogramm Sat.1. Die LMK hat diese Zulassung bereits mit Wirkung zum 01.06.2010 um weitere 10 Jahre verlängert (vgl. dazu Beschluss der KEK i. S. Sat.1, Az.: 505). Unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK ermittelten und veröffentlichten Daten über die Zuschaueranteile erreichte das Programm im Referenzzeitraum von April 2008 bis März 2009 einen durchschnittlichen Zuschaueranteil von 10,28 %. Gegenwärtig erreicht das Programm Sat.1 einen durchschnittlichen Zuschaueranteil in Höhe von 10,7 % (April 2009). Sat.1 ist damit neben RTL (Zuschaueranteil im April 2009: 12,8 %) eines der beiden zuschaueranteilstärksten bundesweiten privaten Vollprogramme.

3 Rechtliche und redaktionelle Unabhängigkeit, angemessene Finanzierung

3.1 Keine rechtliche Abhängigkeit der WestCom von Sat.1

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV sollen der Fensterprogrammveranstalter und der Hauptprogrammveranstalter zueinander nicht im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens nach § 28 RStV stehen. Da keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zwischen Sat.1 und WestCom bestehen und auch keine Anhaltspunkte für einen Zurechnungstatbestand gemäß § 28 Abs. 2 RStV aufgrund sonstiger Einflüsse von Sat.1 ersichtlich sind, besteht keine rechtliche Abhängigkeit der WestCom von Sat.1.

3.2 Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit und angemessener Finanzierung

Die redaktionelle Unabhängigkeit sowie die angemessene Finanzierung der WestCom sind auf Grundlage des fortbestehenden Dienstleistungsvertrags mit Sat.1 gewährleistet (vgl. bereits Beschluss i. S. Regionalfenster bei Sat.1/WestCom vom 07.03.2006, Az.: KEK 314, I 5 und II 2.3 – 2.4).

Allerdings deckt sich die Vertragslaufzeit nicht vollständig mit dem Zeitraum der beantragten Zulassungsverlängerung: der Dienstleistungsvertrag läuft am 21.10.2010 aus, die Zulassung soll hingegen bis zum 31.05.2015 verlängert werden. Zwar werden zwischen WestCom und Sat.1 bereits Verhandlungen über die Verlängerung des Vertragsverhältnisses geführt. Die redaktionelle Unabhängigkeit und die angemessene Finanzierung können aus Sicht der KEK aber nur dann als weiterhin gewährleistet gelten, wenn die hierfür maßgeblichen Vertragsvereinbarungen auch in Zukunft nicht das Niveau der gegenwärtigen Regelungen unterschreiten. Insofern ist sicherzustellen, dass die Grundlagen für die bereits im Rahmen des Beschluss i. S. Regionalfenster bei Sat.1/WestCom, Az.: KEK 314, I 5.1 und 5.2 sowie II 2.3 und 2.4, getroffenen Feststellungen weiter Bestand haben.

III Ergebnis

Die von der LfM vorgesehene Zulassung der WestCom als Regionalfensterveranstalter genügt den Anforderungen des § 25 Abs. 4 Satz 2 bis 5 RStV im Hinblick auf

die Verpflichtung von Sat.1 zur Aufnahme von Regionalfensterprogrammen, soweit die zwischen WestCom und Sat.1 bestehenden vertraglichen Regelungen zur Sicherung der redaktionellen Unabhängigkeit und einer angemessenen Finanzierung über den 21.10.2010 hinaus unverändert fortbestehen. Mit dieser Maßgabe bestehen gegen die beabsichtigte Zulassung im Hinblick auf die Sicherung der Meinungsvielfalt keine Bedenken.

(gez.) Huber Albert Dörr Hege Hornauer Langheinrich Lübbert
Mailänder Schneider Schwarz Thaenert Wagner